



Auf der Grundlage der aktuell gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes und in Anlehnung an die Kita-Gebührensatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 26. Mai 2005 beschloss die Mitgliederversammlung des Kreativen Freizeitentrums e.V. (nachfolgend „KFZ“ genannt) folgende Beitragsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in freier Trägerschaft wird ein Elternbeitrag und für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen Essengeld nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.
- 1.2. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes im „KFZ“ sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches gemäß Kindertagesstättengesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 2

Begriffsdefinition

- 2.1 Kinder im Sinne des Beitragstarifes sind:
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres = Krippenkinder
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn = Kitakinder
 - Kinder im Grundschulalter, 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe = Hortkinder
- 2.2. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Ordnung ist gemäß § 17 Abs. 1 des KitaG und §7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3

Beitragsfestsetzung

- 3.1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Beitragstarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist (Anlage 1).
- 3.2. Die Elternbeiträge werden festgesetzt und mit dem Essengeld monatlich erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger

- 4.1. Beitragspflichtig sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten.
- 4.2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.



§ 5

Fälligkeit des Beitrages

- 5.1. Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages entsteht die Beitragspflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes. Ist dieser Vertrag befristet, endet die Beitragspflicht mit dem Tag der Befristung, ohne dass es einer Erklärung der Vertragspartner bedarf.
- 5.2. Der Elternbeitrag und das Essengeld für den laufenden Monat sind bis zum 05. des Monats fällig.
- 5.3. In den Fällen von § 6 Absatz 1 der Ordnung gilt die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme.
- 5.4. Die Beitragspflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsvertrages, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

§ 6

Beitragsminderung

- 6.1. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes ab dem 15. des laufenden Monats, wird für den Aufnahmemonat der halbe Elternbeitrag und das halbe Essengeld erhoben.
- 6.2. Für die 3wöchige Schließzeit des „KFZ“ im Sommer ist im entsprechenden Monat (i.d.R. Juli oder August) des jeweiligen Kalenderjahres für alle Altersgruppen neben dem Elternbeitrag nur Essengeld in Höhe 25 von Hundert zu entrichten.

Als pauschaler Ausgleich für Fehlzeiten während des Kalenderjahres ist für den Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres für alle Altersgruppen kein Elternbeitrag und kein Essengeld zu entrichten.
- 6.3. Im Monat der Einschulung wird der Elternbeitrag und das Essengeld für Kindergartenkinder anteilig berechnet. Für die Berechnung wird die mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage bilden 21 Betreuungstage.
- 6.4. Der Elternbeitrag, der für ein Kind im Sinne dieser Ordnung zu zahlen ist, ermäßigt sich um jeweils 5 von Hundert durch jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind der oder des Beitragspflichtigen, welches nicht in einer Kindertagesstätte betreut wird. Der so ermäßigte Beitrag wird auf volle Euro gerundet.
- 6.5. Besuchen mehrere Kinder der/ des Beitragspflichtigen eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend dem Beitragstarif. Der Beitrag wird auf volle Euro gerundet.



§ 7

Ermittlung der Beitragshöhe

- 7.1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach:
- a) dem Elterneinkommen gem. § 17 KitaG,
 - b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/ der Betreuungspflichtigen,
 - c) der vereinbarten Betreuungszeit,
 - d) dem Alter der zu betreuenden Kinder.
- 7.2. Ausschlaggebend für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (ehe- oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- 7.3. Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.
- 7.4. Die Prüfung der Angaben zum Einkommen der Beitragspflichtigen und die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen erstmalig vor Aufnahme des Kindes im „KFZ“ und anschließend in der Regel einmal jährlich zum Jahresanfang.
- 7.5. Maßgebend für die jährliche Festsetzung des Elternbeitrages sind die finanziellen Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 10 von Hundert vom Einkommen im Vorjahr abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise beim „KFZ“ anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages nach dem aktuellen Einkommen des Beitragspflichtigen.
- 7.6. Wird vom Beitragspflichtigen trotz Verlangen des Trägers in der von diesem gestellten frist keine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen abgegeben, so wird der jeweilige Beitragshöchstbetrag vorläufig festgesetzt.
- 7.7. Wird ein Betreuungsvertrag nur für einzelne Tage abgeschlossen, ist für jeden angemeldeten Tag ein Elternbeitrag zu entrichten, der im Beitragstarif festgelegt ist.
- 7.8. Der Elternbeitrag für ein Krippenkind wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für ein Kindergartenkind wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.



7.9. Für Kinder, die nicht bei Ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, ist der Mindestbeitrag laut Beitragstarif zu zahlen.

7.10. Wird das Kind über die reguläre Öffnungszeit hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kita überschritten, ist für jede angefangene Stunde ein Betrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 8

Einkommen der Beitragspflichtigen

8.1. Einkommen im Sinne des Beitragstarifs ist:

Bruttoeinkommen

- abzgl. Lohnsteuer
- abzgl. Kirchensteuer
- abzgl. AN-Anteil der Beiträge zur Sozialversicherung
- abzgl. Solidaritätszuschlag
- = **Nettoeinkommen**

- zzgl. Sonstige Einnahmen
- abzgl. zu leistende Unterhaltszahlungen

= **anrechenbares Einkommen**

8.2. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, wie:

- a) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
- b) Renten
- c) Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind, welches die Kita besucht,
- d) Lohnersatzleistungen
(z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, BAFöG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz)
außer staatliche Zahlungen wie Wohngeld, Kindergeld und BAFöG.

Werbekosten werden nicht berücksichtigt.



8.3. Das Einkommen der Beitragspflichtigen aus selbständiger Tätigkeit ist:

Gesamtbetrag der Einkünfte

- abzgl. Einkommenssteuer
- abzgl. Kirchensteuer
- abzgl. Solidaritätszuschlag
- abzgl. Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
- abzgl. zu leistende Unterhaltszahlungen

= **anrechenbares Einkommen**

Bei den Beiträgen für die Renten- und Pflegeversicherung wird ein am Arbeitnehmeranteil der gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung orientierter Prozentsatz anerkannt.

Bei den Beiträgen für die Krankenversicherung wird ebenfalls ein am Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Krankenversicherung orientierter Prozentsatz anerkannt, der jedoch maximal 1,5% über dem Höchstsatz einer gesetzlichen Krankenversicherung liegen darf. Das anrechenbare Einkommen ist dem Bescheid über die Einkommenssteuer zu entnehmen bzw. vom Steuerberater des Selbständigen auszurechnen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über die Einkommenssteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

§ 9

Besucherkinder

Die zeitweilige Unterbringung von Besucherkindern ist während der Öffnungszeiten nach Überprüfung der Kapazität des „KFZ“ möglich und bedarf des Abschlusses eines Betreuungsvertrages. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Beitragstarif, das Essengeld beträgt 1,80 Euro/ Tag.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

David Reese
Vorsitzender des Vereins